

Entwurf

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Gambsbuche" im Landkreis Bad Dürkheim

Vom 17. Febr. 1981

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Elmstein, 5 km südwestlich von Elmstein am "Heckeneck" in der Abteilung VI 3b, im Forstamtsbezirk Elmstein-Süd stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Buche (*Fagus silvatica*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Gambsbuche".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses markanten, das Landschaftsbild prägenden 220jährigen Baumes, aus naturgeschichtlichen Gründen und wegen seiner Eigenart und Schönheit. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmales nördlich der Fahrbahnkarte der K 17 in einem Umkreis von 30 m.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

- (2) Verboten ist insbesondere
1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
 2. das Aufstellen von Ruhebänken;
 3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde;
 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes;
 5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
 6. das Errichten von Holzlagerplätzen;
 7. das Abholzen des das Naturdenkmal umgebenden Baumbestandes;
 8. das Aufstellen oder Erweitern von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen;
 9. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätzen;
 10. das Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
 11. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des in der geschützten Umgebung stehenden Baumbestandes, soweit es sich um Maßnahmen einer Waldbestandspflege handelt;
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zur Straßenerhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes verdichtet;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Holzlagerplätze errichtet;
8. § 3 Abs. 2 Nr. 7 den das Naturdenkmal umgebenden Baumbestand abholzt;
9. § 3 Abs. 2 Nr. 8 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert;
10. § 3 Abs. 2 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art, wie Schutzhütten und Grillplätze erweitert oder errichtet;
11. § 3 Abs. 2 Nr. 10 lagert oder Zelte oder Wohnwagen aufstellt;

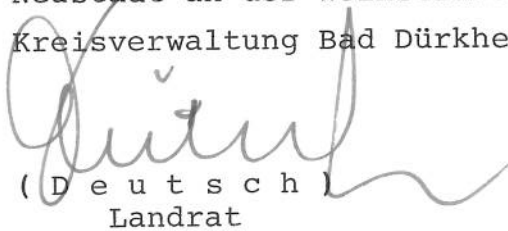
12. § 3 Abs. 2 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter
der Erdoberfläche verlegt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 17.02.81

Kreisverwaltung Bad Dürkheim



(D e u t s c h)
Landrat